

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Vermeidung von Doppelbesteuerung

LIECHTENSTEIN

1

Besteuerung der Arbeitseinkommen | Besteuerung der Altersbezüge

1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern in der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen nicht. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht lediglich ein Abkommen über verschiedene Steuerfragen.

Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition (siehe Tabelle) zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes Steuern auf ihr ausländisches Arbeitseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4% oder 4,5% des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf. Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Wird ein Grenzpendler von seinem ausländischen Arbeitgeber zur Arbeitsverrichtung in einen Drittstaat oder zurück in den Wohnsitzstaat entsendet, verliert der Staat des Arbeitgebers das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

Da es zwischen Liechtenstein und Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, sind Beschäftigte, die in

Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, in beiden Staaten steuerpflichtig.

Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen, in einem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

Doppelbesteuerungsabkommen	Einstufung als Grenzgänger
Österreich - Liechtenstein	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Österreich - Deutschland	Arbeitsort und Wohnort liegen jeweils maximal 30 km (Luftlinie) vom nächsten Grenzpunkt entfernt; eine Tätigkeit außerhalb der 30-km-Grenzzone oder eine Nicht-Rückkehr an den Wohnort ist an bis zu 20% aller Arbeitstage, maximal jedoch an 45 Tagen im Jahr möglich
Liechtenstein - Schweiz	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Schweiz - Deutschland	Personen, die regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und denen höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund der Arbeitsausübung möglich oder zumutbar ist

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn.

Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger keine steuerlichen Sonderregelungen vor.



Was versteht man unter Quellensteuer?

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten.

In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den unversteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, nach der nur 80% des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert werden.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt.

Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufskosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

1.3 Arbeiten in Liechtenstein ...

1.3.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie in einem privatrechtlichen Betrieb beschäftigt sind, zahlen Sie Steuern in Österreich. In Liechtenstein wird eine pauschale Quellensteuer in Höhe von 4 % vom Lohn abgezogen.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit hoheitlichen Befugnissen, das heißt in der öffentlichen Verwaltung oder in einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Institution, sind Sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein zum vollen Steuersatz beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab und Sie werden im Folgejahr in Liechtenstein für die Vermögens- und Erwerbssteuer veranlagt. Wenn Sie in der hoheitlichen Verwaltung tätig sind, wird ihr Lohn in Österreich nicht mehr besteuert. Mit Ihren übrigen Einkünften sind Sie am Wohnort in Österreich steuerpflichtig.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse, wird Ihr Lohn trotz der liechtensteinischen Besteuerung auch in Österreich besteuert. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die liechtensteinische Steuer in Österreich voll angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden. Dort erhalten Sie entweder eine Grenzgängermeldekarte oder eine sonstige Bestätigung, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung in Österreich müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Liechtenstein machen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in Liechtenstein einbehaltene Quellensteuer anhand des Lohnausweises oder einer Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung endet in Österreich am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen.

Wenn Sie in Liechtenstein im öffentlich-rechtlichen Bereich beschäftigt sind, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

Wenn Sie Ihre Grenzgängertätigkeit aufgeben, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückgeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Beim Pauschalsteuerabzug von 4 % wird der in Liechtenstein einbehaltene Betrag auf die Einkommensteuer in Österreich angerechnet.

Sind Sie im Bereich der Hoheitsverwaltung bzw. in einer öffentlich-rechtlichen Schule in pädagogischer Funktion tätig,

wird der in Liechtenstein versteuerte Lohn in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Sofern Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse tätig sind – z.B. in einem Krankenhaus, in einer Einrichtung der Altenpflege oder in einem Museum – wird die in Liechtenstein aufgrund der Steuererklärung vorgeschriebene und gezahlte Steuer in Österreich auf die dort fällige Einkommensteuer voll angerechnet.

1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sind Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt, zahlen Sie nur in der Schweiz Steuern. Das Besteuerungsrecht liegt beim Ansässigkeitsstaat.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Liechtenstein, sind sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab. In der Schweiz sind diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Mit Ihren sonstigen Einkünften und Ihrem Vermögen sind Sie am Wohnort in der Schweiz steuerpflichtig.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Wenn Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, geben Sie wie gewohnt bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz die Einkünfte aus Ihrer Erwerbstätigkeit an und fügen den Lohnausweis Ihres liechtensteinischen Arbeitgebers bei. Es sind keine zusätzlichen Formalitäten notwendig. Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung beschäftigt sind und Lohnsteuer in Liechtenstein abgezogen wurde, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

1.3.3 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen in beiden Staaten Steuern. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab.

In Deutschland sind Sie zu vierteljährlichen Steuervorauszahlungen verpflichtet. Die in Liechtenstein entrichtete Erwerbssteuer wird auf die von Ihnen in Deutschland zu zahlende Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim deutschen Finanzamt am Wohnsitz als Grenzgänger anmelden. Es ist ein Grenzgängerfragebogen auszufüllen und die erste Verdienstbescheinigung aus Liechtenstein oder der Arbeitsvertrag vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Deutschland berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Es sind eine Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung über die Steuerzahlung und die für Liechtenstein nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

gen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

In Liechtenstein sollten Sie in der Gemeinde Ihres Arbeitgebers eine Steuererklärung abgeben, anhand derer die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt wird. Dabei kann es zu einer Steuernachzahlung oder Rückvergütung kommen. Es besteht keine Pflicht zur Abgabe. Sie empfiehlt sich jedoch im Hinblick auf die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Erwerbssteuer auf die Einkommensteuer in Deutschland.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein dem Finanzamt am Wohnsitz nicht melden, riskieren Sie hohe Steuernachzahlungen und unter Umständen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Um zu erreichen, dass die in Liechtenstein gezahlte Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, müssen Sie in Liechtenstein die Steuererklärung abgeben, um die „Vorschreibung“ der Erwerbssteuer zu bewirken. Nur die in der Steuerrechnung „vorgeschriebene“ Erwerbssteuer wird in Deutschland auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Der Lohnsteuerabzug ist wegen seines vorläufigen Charakters nicht anrechnungsfähig.

1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Erwerbssteuersatz?

In Liechtenstein werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, unabhängig vom Wohnort,
- Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die bei der Veranlagung auf den Lohn angewendete Progression wird unter Heranziehung des gesamten Vermögens und Einkommens des Steuerpflichtigen, seines Ehepartners und der minderjährigen Kinder bestimmt, sofern diese nicht erwerbstätig sind. Je nach Höhe des Einkommens sind derzeit zwischen 3,24% und 17,01% an Erwerbssteuer zu zahlen. Von der Besteuerung freigestellt sind Erwerbseinkommen bis zum Existenzminimum von 24.000 CHF im Jahr, wobei Einkünfte aus dem Ausland miteinbezogen werden.

Hinweis: Mit dem amtlichen Formular zur Steuererklärung erhalten Sie die für das jeweilige Jahr gültige Anleitung, die Sie genau beachten sollten und der Sie auch die aktuellen Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten entnehmen können. Auf der Homepage der Liechtensteinischen Steuerverwaltung besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung in elektronischer Form abzufassen und zwar unter www.steuererklaerung.llv.li.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei der Steuerverwaltung in Liechtenstein:

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Lettstr. 37, Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 (0)236 68 17
Fax +423 (0)236 68 30
info@stv.llv.li

www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung → Steuerverwaltung)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland